



Stadt Hemau

**Gebührensatzung
zur Satzung über Vermeidung, Verwertung und
Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub
der Stadt Hemau
(Gebührensatzung der Bauschuttdeponie)**

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Gebührenmaßstab	2
§ 4	Gebührensatz	3
§ 5	Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 7	In-Kraft-Treten	3

Gebührensatzung zur Satzung über Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub in der Stadt Hemau (Gebührensatzung der Bauschuttdeponie)

Vom 23. November 2011

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Regensburg zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub an die Stadt Hemau, Landkreis Regensburg vom 25.08.2004 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt Hemau folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Hemau erhebt für die Benutzung ihrer Bauschuttdeponien Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Bauschuttdeponien) der Stadt Hemau zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub benutzt. Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührensschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Bauschuttdeponien) der Stadt Hemau benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder entsorgte Abfälle mineralischer Herkunft von der Stadt Hemau entsorgt werden (§ 3 Abs. 2 KrW-/AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfG).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Ablagerung der mineralischen Abfälle bestimmt sich

- a) nach Art und Zusammensetzung des angelieferten Materials und
- b) nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³

(2) Für eine Anlieferung von Feldsteinen wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub auf den Bauschuttdeponien beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter

- | | |
|---|--------|
| a) unbelasteten Erdaushub | 3,00 € |
| b) unbelasteten recycelfähigen (vorsortierten) Bauschutt (Ziegel-, Mörtel-, Beton- und Steinabfälle) ohne Baustellenabfall mit max. 0,7 m Kantenlänge der Einzelteile sowie ohne überstehende Armierung | 4,50 € |
| c) unbelasteten mit Gesteinsmaterial oder Bauschutt vermischten Erdaushub und Straßenaufbruch ohne bzw. ohne wesentliche bituminöse (Trennschicht) und ohne teerhaltige Anteile. | 6,00 € |

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen der mineralischen Abfälle auf der Bauschuttdeponie.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt Hemau.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Hemau über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub vom 26.07.2005 außer Kraft.

Hemau, 23. November 2011



Stadt Hemau

Pollinger
Erster Bürgermeister